

Brandschutztechnische Anforderungen an „Kleine Verkaufsstätten“

Dieses gemeinsame Merkblatt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz in Niedersachsen gibt Empfehlungen für brandschutztechnische Anforderungen an „Kleine Verkaufsstätten“.

Inhalt:	Seite
1. Geltungsbereich und Zielgruppe.....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Anforderungen an Kleine Verkaufsstätten.....	2
3.1 Zu- und Durchfahrten/Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr.....	2
3.2 Löschwasserversorgung.....	2
3.3 Anforderungen an das Gebäude.....	2
3.3.1 Tragende Wände, Pfeiler, Stützen.....	2
3.3.2 Außenwände.....	2
3.3.3 Trennwände.....	2
3.3.4 Dach und Dachraum.....	3
3.4 Gestaltung der Rettungswege.....	3
3.5 Rauchabführung.....	4
3.6 Anordnung der Feuerlöscher.....	4
3.7 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung.....	4
4. Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.....	4



1 Geltungsbereich und Zielgruppe

Die Anforderungen der Verkaufsstättenverordnung (VKVO) gelten erst ab einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 m². Vielfach werden aber kleinere Verkaufsstätten, beispielsweise durch Discounter-Ketten errichtet. Das wiederum führt immer wieder zu Fragen hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung.

Innerhalb dieses Merkblattes werden Verkaufsstätten als „Kleine Verkaufsstätten“ bezeichnet, die Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 4 sind. I.d.R. sind hiermit freistehende und eingeschossige Verkaufsstätten mit nur einem Verkaufsraum und einem Lagerbereich gemeint.

Dieses Merkblatt gibt den Brandschutzdienststellen und Bauordnungsämtern Empfehlungen zur Beurteilung von „Kleinen Verkaufsstätten“ im Baugenehmigungsverfahren.

2 Rechtsgrundlagen

Bauordnungsrechtlich sind für die Beurteilung von „Kleinen Verkaufsstätten“ im Baugenehmigungsverfahren die Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und die Allgemeine Durchführungsvorschrift zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 NBauO handelt es sich bei Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche bzw. mit mehr als 1600 m² Grundfläche in einem Geschoss um Sonderbauten. Nach § 51 NBauO können an diese Verkaufsstätten besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden.

Hinsichtlich der Gebäudehöhe werden diese Verkaufsstätten gemäß § 2 Abs. 3 NBauO als Gebäude der Gebäudeklasse 3 eingestuft.

3 Anforderungen an „Kleine Verkaufsstätten“

3.1 Zu- und Durchfahrten/Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr

Die erforderlichen Anforderungen an die Zuwegung sowie an Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind in der Technischen Baubestimmung „Richtlinie über Flächen für die

Feuerwehr“ (s. Nds. MBl. Nr. 37/2012) beschrieben.



3.2 Löschwasserversorgung

Bei „Kleinen Verkaufsstätten“ ist von einem Löschwasserbedarf von 1.600 l/min für 2 Stunden auszugehen. Einzelheiten zur Löschwasserversorgung (z.B. anrechenbare Wasserentnahmestellen) sind im „Merkblatt Löschwasserversorgung“ des Landesfeuerwehrverbandes beschrieben.

3.3 Anforderungen an das Gebäude

In der Regel bilden die vorgenannten Verkaufsstätten gemäß § 30 NBauO in Verbindung mit § 8 DVO-NBauO einen Brandabschnitt.

3.3.1 Tragende Wände, Pfeiler, Stützen



Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 DVO-NBauO mindestens feuerhemmend auszuführen.

3.3.2 Außenwände

Grundsätzlich bestehen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 gemäß § 6 DVO-NBauO keine Anforderungen an Außenwände.

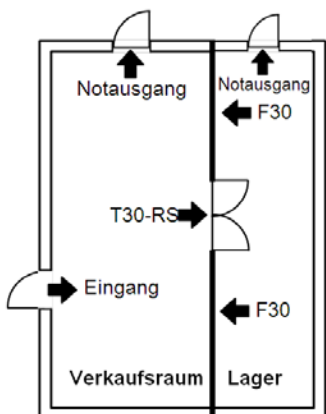
Beträgt der Abstand zur Grenze des Baugrundstückes weniger als 2,5 m, müssen Abschlusswände als Brandwände (§ 8 Abs. 1 DVO-NBauO) ausgeführt werden.

3.3.3 Trennwände

Verkaufs- und Lagerbereich werden unterschiedlich genutzt.

Eine Trennung dieser unterschiedlich genutzten Bereiche ist brandschutztechnisch sinnvoll und muss durch geeignete Trennwände nach § 7

DVO-NBauO erfolgen. Öffnungen und Durchdringungen sind in gleicher Qualität zu verschließen.



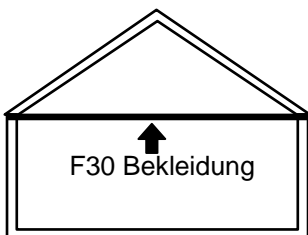
3.4 Gestaltung der Rettungswege

3.3.4 Dach und Dachraum

Die §§ 32 Abs. 1 NBauO und 11 Abs. 1 DVO-NBauO fordern für die Dachhaut Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (= harte Bedachung). Das Tragwerk der Dächer, einschließlich des Trägers der Dachhaut, muss um eine Personenrettung zu ermöglichen (s. § 14 NBauO) ausreichen lang widerstandsfähig gegen Feuer sein. Dadurch ergeben sich hinsichtlich der Ausführung der Tragkonstruktion zur Sicherstellung der Standsicherheit zwei Alternativen:

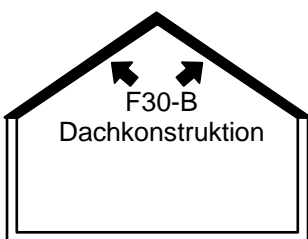
Mit Unterdecke:

Dann muss diese feuerhemmend und aus nicht-brennbaren Baustoffen ausgeführt sein.



Ohne Unterdecke:

Dann muss das Tragwerk mindestens feuerhemmend (F30-B) ausgeführt sein.



Gemäß § 33 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit § 13 DVO-NBauO müssen in jeder Nutzungseinheit mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie führen. Von jeder Stelle des Verkaufsraumes muss einer der Ausgänge ins Freie in einer Entfernung von höchstens 35 m erreichbar sein. An die Länge des 2. Rettungsweges werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Eine Rettungswegführung durch das Lager ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die in § 17 Abs. 2 DVO-NBauO geforderte Mindestbreite der Rettungswege von 1,25 m ist einzuhalten. Die Rettungswegbreite darf durch zusätzlich aufgestellte Regale und/oder Paletten nicht eingeschränkt werden.

Türen in Rettungswegen und die Rettungswegführung sind dauerhaft und deutlich durch **netz-unabhängig beleuchtete Sicherheitszeichen** zu kennzeichnen.

Für Aufenthaltsräume, z.B. im Sozialbereich, muss zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges das notwendige Fenster im Lichten 0,9 m breit und 1,2 m hoch und aus dem Handbereich von innen in voller Breite und Höhe zu öffnen sein (§ 20 Abs. 2 DVO-NBauO).

3.5 Rauchabführung

Zur Menschenrettung und zur Durchführung von wirksamen Löscharbeiten ist eine ausreichende Lüftung bzw. Rauchableitung erforderlich (Anforderung gemäß §§ 14 und 51 NBauO).

Unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 1 der DVO-NBauO kann die Rauchableitung über notwendige Fenster erreicht werden. Die öffentbare Fensterfläche muss dazu mindestens 1/8 der Grundfläche der „Kleinen Verkaufsstätte“ betragen.

Alternativ dazu bestehen folgende Möglichkeiten:

Einbau von Öffnungen (z.B. Fenster, Oberlichter, Türen und Tore) zur Rauchableitung mit einer wirkungsvollen Fläche von 2 % der Grundfläche der Verkaufsstätte.

Einbau einer maschinellen Entrauchungsanlage mit einem 12-fachen Luftwechsel.

3.6 Anordnung der Feuerlöscher

Geeignete Feuerlöscher nach DIN EN 3 sind in ausreichender Anzahl, unter Berücksichtigung der „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (Maßnahmen gegen Brände – ASR A 2.2) jederzeit griff- und einsatzbereit vorzuhalten. Es werden Wasser- oder Schaumlöscher empfohlen.

3.7 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung

Im Verkaufs- und Lagerbereich sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer verboten. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Es ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 (nur Teil A) zu erstellen und auszuhängen.

4 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr. Daher sind der Marktleitung folgende Empfehlungen zu geben:

Die Feuerwehr ist im Brandfall in der Regel zuerst am Ort und muss wichtige Entscheidungen treffen.



Das kann sie nur, wenn sie die örtlichen Verhältnisse kennt. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr ist deshalb möglichst intensiv zu gestalten.

*Und wenn es trotzdem einmal zu einem Brand in der „Kleinen Verkaufsstätte“ kommt, dann rufen Sie die Feuerwehr mittels **Notruf 112**.*



